

In der heutigen Sitzung des Nationalrates wurde folgende
Anfrage eingebracht:

98/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. P i t t e r m a n n , R o s e n b e r g e r , G a b r i e l e P r o f t ,
M a r c h n e r und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend Ergänzung des Feiertagsgesetzes durch Aufnahme des Karfreitags.

-.-.-

In der abgelaufenen Gesetzgebungsperiode wurde die Zahl der gesetzli-
chen Feiertage durch die Aufnahme des Dreikönigtages (6. Jänner) in das Feier-
tagsgesetz ergänzt. Bei diesem Anlass stellten die Abg. Spielbühler und
Dr. Pittermann den Antrag, auch den Karfreitag als gesetzlichen Feiertag anzuer-
kennen. Sie vertraten als evangelische Abgeordnete den Wunsch ihrer Glaubens-
brüder, den höchsten Feiertag der evangelischen Kirche als Feiertag - ohne
Lohneinbusse - begehen zu können.

Diese Forderung wurde von der damaligen Mehrheitspartei, der ÖVP, abge-
lehnt. Ihre Sprecher bezeichneten in der Parlamentsdebatte den Vorschlag der
evangelischen Sozialisten als demagogische Wahlpropaganda und gaben gleich-
zeitig das feierliche Versprechen ab, den Karfreitag durch kollektivvertragliche
Regelung als bezahlten Feiertag den evangelischen Arbeitern einzuräumen..

Der Präsident der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Abg. Ing.
Raab, erklärte in der Sitzung vom 14. VII. 1949, S. 3397 der stenographischen
Protokolle des Nationalrates ausdrücklich: "Ich bestätige, was der Abg. Prinke
erklärt hat. Wir sind jederzeit bereit, namens der Wirtschaft kollektivvertrags-
mässig festzulegen, dass für die protestantischen Arbeitnehmer dieser Tag noch
als besoldeter Feiertag gilt."

Seit Juli 1949 wurden 52 Kollektivverträge in verschiedenen Zweigen
der gewerblichen Wirtschaft abgeschlossen, sowohl für Arbeiter wie für Ange-
stellte. Lediglich in zwei von diesen 52 Kollektivverträgen wurde seitens der
Arbeitgeber die Zustimmung erteilt, den Karfreitag für die evangelischen
Dienstnehmer als Feiertag anzuerkennen. Beide Kollektivverträge betreffen
Angestellte, die monatlich und nicht nach Arbeitsstunden bezahlt werden.
In keinem einzigen Kollektivvertrag für Arbeiter, die Stundenlöhner sind,

wurde eine Vereinbarung zugelassen, die den evangelischen Arbeiter davor bewahrt, die Feiertagsruhe am Karfreitag mit einer Schmälerung seines Wochenverdienstes bezahlen zu müssen.

Dies beweist eindeutig, dass die von den evangelischen Antragstellern schon seinerzeit gegen diesen Vorschlag gemachten Einwendungen nur zu berechtigt waren. Das Recht der evangelischen Arbeiter auf Bezahlung ihres höchsten Feiertages kann nicht durch ein Versprechen, dessen Nichteinhaltung offenkundig ist, gesichert werden, sondern nur durch entsprechende gesetzliche Verankerung.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung nachstehende

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, dem Hohen Haus eine Ergänzung des Feiertagsgesetzes zur Beschlussfassung vorzulegen, dass den evangelischen Arbeitern und Angestellten die Feiertagsruhe am Karfreitag ohne Schmälerung ihres Verdienstes sichert?

-.-.-